

Name der Gesellschaft
Lebens=Versicherungs=Bank Kosmos.

会社名
生命保険銀行コスモス

認可年月日
1863.06.08.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, Jg.1863, SS.1-8.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-8.;
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Cöslin, Stück 29,
Jg.1863, SS.1-8.

ファイル名
18630608LVBC_A.pdf

Beilage zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Concessions-Urkunde.

Der unter der Firma: „Lebensversicherungs-Bank Kosmos“ in Jecht domicilirten Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 23ten Februar 1862 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft, eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen x., zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuzuschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 8. Juni 1863.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
gez. **Isenpliß.**

Der Minister des Innern:
gez. Graf **Eulenburg.**

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die
Lebensversicherungs-Vant Kosmos zu Reyst.
R. f. S. x. IV. 4866. M. v. J. I. A. 4718.

Statuten

der

Lebens = Versicherungs = Bank

Kosmos

in

Beyst,

Provinz Utrecht, Königreich der Niederlande.

Zweck, Benennung, Domicil und Dauer.

Art. 1.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Lebens- und Rentenversicherungen aller Art, sowohl gewöhnliche auf ganze Lebensdauer, als aufgeschobene oder auf bestimmte Zeit, auf ein einzelnes Leben oder auf mehrere Leben, vereint oder getrennt, gegen feste Prämien abzuschließen. Die Prämien werden nach Tarifen berechnet, welche auf Vorlage der Central-Direktion durch den Verwaltungsrath festgesetzt und von der Regierung genehmigt sind.

Die Versicherungsbedingungen, sowie Versicherungszweige, welche der Verwaltungsrath in Uebereinstimmung mit den Aufsichts-Commissarien sonst noch aufzunehmen beabsichtigt, sind zunächst der Bestätigung der Regierung unterworfen. Diejenigen Versicherungs-Prämien, welche im Voraus sich nicht feststellen lassen, werden auf Grund der genehmigten Tarife berechnet.

Die Gesellschaft kann auch mittelst Zinsen auf Zinsen und mittelst Vererbung Ueberlebens-Rassen einrichten; auch hat sie das Recht, Eigenthum zu erwerben, so wie Renten und sonstige Einkünfte zu kaufen und zu verkaufen.

Das Maximum, bis zu welchem die Gesellschaft für eigene Rechnung Versicherungen auf ein einzelnes Leben abschließt, ist auf fl. 50,000 festgesetzt.

Art. 2.

Die Gesellschaft unter der Firma **Versicherungsbank „Kosmos“** hat ihren Sitz in Beyst, Provinz Utrecht. Sie kann auch im Auslande Versicherungs-Geschäfte betreiben.

Art. 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist für neunzig auf einander folgende Jahre bestimmt, welche vom Tage der erteilten landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet werden.

Art. 4.

Die Auflösung der Gesellschaft kann jedoch auch vor Ablauf dieses Zeitraumes stattfinden, wenn das Grundkapital — Art. 5. — durch unerwartete Verluste eine Verminderung von

fünzig Prozent erlitten hat und die Aktionäre das Kapital nicht wieder ergänzen oder beschließen, daß mit dem verminderten Grund-Kapital die Geschäfte fortbetrieben werden sollen, zu welchem Beschluß aber die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

Aktien-Kapital und Aktionäre.

Art. 5.

Das Gesellschafts- oder Grund-Kapital besteht aus
Einer Million, acht hundert Tausend Gulden;
 getheilt in 900 Aktien, eine jede zu zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Auf jede dieser Aktien werden sofort 10 Prozent eingezahlt. Die übrigen 90 Prozent müssen je nach Erforderniß zu der Zeit und zu den Beträgen, wie von dem Verwaltungsrath bestimmt wird, eingezahlt werden. Eine jede solche Einzahlung ist vier Wochen vorher bekannt zu machen.

Art. 7.

Die Aktien enthalten den vollständigen Namen und Vornamen der Inhaber, und jeder Aktionär wird mit den Beträgen, welche er eingezahlt hat, in die Bücher der Gesellschaft eingetragen. Die Umschreibung der Aktien geschieht nur in Folge einer schriftlichen Uebertragung des bisherigen Aktien-Inhabers an den neuen Erwerber. Alle Aktien werden fortlaufend nummerirt, und einer jeden Aktie zehn, von einem der Aufsichts-Commissare, einem Mitgliede des Verwaltungsrathes und der Central-Direktion unterzeichnete Dividenden-Scheine angelegt. Eine Umschreibung der Aktien darf aber nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und der Central-Direktion vorgenommen werden.

Art. 8.

Die Aktionäre, deren Erben und Rechts-Nachfolger, welche mit Zahlung der eingeforderten Beiträge im Rückstand bleiben, werden zunächst daran erinnert. Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach dieser Erinnerung die Zahlung nicht, so sind die Säumhaften ihrer Rechte als Aktionäre für verlustig zu erklären, ohne daß es dazu eines gerichtlichen Spruches bedarf. Doch bleibt es dem Verwaltungsrathe überlassen, die Säumhaften auch auf dem Rechtswege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Die Verwaltung der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden

- a) durch Aufsichts-Commissare,
- b) durch einen Verwaltungsrath und
- c) durch eine Central-Direktion

verwaltet resp. wahrgenommen.

General-Versammlungen.

Art. 10.

Alljährlich findet eine gewöhnliche General-Versammlung der Aktionäre, unter Vorsitz des Präsidenten der Aufsichts-Commissare statt, in welcher über das abgelaufene Geschäftsjahr eine Vorlage gemacht und über die dazu gehörigen Gegenstände berathen wird. In allen Angelegenheiten, welche zur Abstimmung kommen, wird durch Stimmenmehrheit beschloffen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sowohl die abwesenden Aktionäre, als auch die Minderheit der Anwesenden, haben sich den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen, welche überhaupt für alle bei der Gesellschaft Betheiligten bindend sind. Nur bei der ersten Wahl der beiden Mitglieder der Central-Direktion — Art. 19. — ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritttheilen der Aktionäre und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen aller Anwesenden erforderlich.

Art. 11.

Der General-Versammlung wird durch die Central-Direktion die Jahresrechnung mit einem Rechenschaftsbericht und einer Bilanz vorgelegt, in welcher der Cassenbestand — Einnahmen und Ausgaben — sowie die abgeschlossenen Versicherungen nachgewiesen sind.

Die Bilanz wird nach Bestätigung durch die Aufsichts-Commissare von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Commission, die in der General-Versammlung gewählt wird, geprüft, und nachdem sie von dieser Commission richtig befunden ist, als festgestellt angenommen. Eine Abschrift dieser Bilanz wird hierauf während 14 Tagen in dem Geschäftsbüro der Gesellschaft und bei jedem Haupt-Agenten zur Einsicht der Aktionäre offen gelegt.

Art. 12.

Zugleich wird auf Grund der obso festgestellten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und solcher unter Angabe der Zeit und des Ortes der Zahlung in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

Art. 13.

Das Stimmrecht in den General-Versammlungen wird nach folgendem Verhältniß ausgeübt:

für fünf Aktien	1 Stimme
von fünf bis zehn Aktien	2 "
„ zehn bis fünfzehn Aktien	3 "
„ fünfzehn bis zwanzig Aktien	4 "
„ zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien	5 "
über fünf und zwanzig Aktien	6 "

Art. 14.

Zu den General-Versammlungen werden die Aktionäre von der Central-Direktion 14 Tage vorher durch eine Bekanntmachung, in einem oder in mehreren öffentlichen Blättern eingeladen.

Jeder Aktionär kann sich in der General-Versammlung durch einen anderen Aktionär, der jedoch nicht Aufsichts-Commissar oder Mitglied des Verwaltungsrathes sein darf, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Aufsichts-Commissare.

Art. 15.

Die Aufsichts-Commissare werden durch die Aktionäre gewählt. Sie haben das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und dabei mitzustimmen; auch können sie die Bücher und Cassen der Gesellschaft jeder Zeit untersuchen. Ihre Zahl besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern.

In Fällen, wo nicht nach den Statuten verfahren wird, können die Aufsichts-Commissare durch Stimmenmehrheit beschließen, daß die betr. Angelegenheit einer General-Versammlung der Aktionäre vorgelegt wird.

Art. 16.

Beim Austreten oder Ableben eines Aufsichts-Commissars wird an dessen Stelle auf Vorschlag des Verwaltungsrathes und der Central-Direktion, sowie in Uebereinstimmung mit den noch übrigen Aufsichts-Commissaren, in der nächsten General-Versammlung eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Verwaltungs-Rath.

Art. 17.

Der Verwaltungs-Rath besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Mitglied muß mindestens fünf Aktien besitzen. Der Verwaltungs-Rath hat außer der ihm obliegenden Controlle auch einen Cassirer —

Art. 18. — zu ernennen, welchem die Central-Direktion die Wahrnehmung der Geld-Angelegenheiten der

Gesellschaft überträgt. Der Verwaltungsrath tritt jeden Monat zu einer Berathung zusammen, bei welcher der Cassirer die Functionen eines Secretärs übernimmt.

Cassirer.

Art. 18.

Die Obliegenheiten des Cassirers bestehen in der vollständigen Verwaltung und Wahrnehmung aller Geld-Angelegenheiten der Gesellschaft, und hat derselbe alle Anordnungen, welche der Verwaltungsrath ihm darüber ertheilt, zu befolgen. Das Gesellschafts-Vermögen wird in einem feuerfesten Gewächsschrank niedergelegt, welches mit doppeltem verschiedenen Verschlüsse versehen sein muß, wozu der Cassirer den einen, ein Mitglied des Verwaltungsrathes den anderen Schlüssel in Händen hat. Der Verwaltungsrath setzt die Vergütung für den Cassirer fest, so fern dessen Functionen nicht von einem der Direktoren wahrgenommen werden.

Central-Direktion.

Art. 19.

Die Central-Direktion besteht aus zwei Direktoren, welche das Recht haben, unter ihrer Verantwortlichkeit und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes Vice-Direktoren zu ernennen. Diese Ernennung kann aber nur dann erfolgen, wenn durch Krankheit, Abwesenheit oder andere wichtige Umstände in der Geschäftsführung Störungen zu befürchten sind. Jeder der Direktoren muß mindestens zehn Aktien besitzen.

Die Central-Direktion hat für die genaue Ausführung aller Geschäfte und für die Organisation der Gesellschaft zu sorgen. Sie vertritt die Gesellschaft bei den Gerichten als Kläger und Beklagte, verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte, und Dritte gegen die Gesellschaft, unterzeichnet alle von der Gesellschaft ausgehenden Schriftstücke für und im Namen der Gesellschaft, erwählt deren Domicil, mit einem Worte: sie hat alle Geschäfte und Angelegenheiten, welche die Gesellschaft betreffen, auszuführen.

Art. 20.

Die Central-Direktion ist nicht verantwortlich für Schäden oder Nachteile, welche ohne ihr Zuthun die Gesellschaft resp. deren Vermögen durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder sonstige Unfälle betreffen.

Art. 21.

Die Central-Direktion hat das Recht, zum Zweck einer größtmöglichen Ausbreitung der Gesellschaft Bevollmächtigte und Agenten anzustellen, bei denen alle Versicherungen beantragt werden können. Dieselben werden von der Central-Direktion nach deren Gutbefinden mit allgemeiner oder specieller Vollmacht versehen, doch bleibt die Central-Direktion für deren Handlungen verantwortlich. Makler und Commissionäre, welche Versicherungen vermitteln, erhalten eine von der Central-Direktion zu bestimmende angemessene Vergütung.

Art. 22.

Die Direktoren können jeder Zeit freiwillig ihr Amt niederlegen, aber davon auch durch die Aktionäre — nach Art. 10. — entbunden werden, indeß nur wegen Nachlässigkeit, Unredlichkeit, oder offenbarer Unfähigkeit.

Art. 23.

Bei dem Ausscheiden eines Direktors, sei es durch Austritt oder durch Tod, wird in einer General-Versammlung der Aktionäre auf Vorschlag des andern Direktors eine Neuwahl nach Stimmenmehrheit vorgenommen.

Art. 24.

Alle Versicherungs-Policeen und Quittungen über Prämien, Geschäftskosten und dergl. werden auf den vorgeschriebenen Formularen ausgefertigt, von der Central-Direktion oder deren Bevollmächtigten unterschrieben.

Art. 25.

Alle eingehenden Gelder resp. Zahlungen auf Aktien, für Prämien, Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien zc. müssen, so weit sie nicht zu den sofort zu leistenden Ausgaben der Gesellschaft disponibel zu halten sind, entweder durch zinsliche Belegung auf kürzere oder längere Zeit, oder auf andere Weise, wie es von der Central-Direktion nach Berathung mit dem Verwaltungsrath für die Gesellschaft am vortheilhaftesten gehalten wird, nutzbringend gemacht werden. Mit der Ausführung der deshalb getroffenen Bestimmungen wird der Cassirer beauftragt.

Art. 26.

Die Central-Direktion regulirt die Geschäftsführung auf dem Bureau und erläßt zu diesem Zweck eine besondere Geschäftsordnung.

Direktionen.

Art. 27.

Wenn der Verwaltungsrath behufs einer vollständigeren und rascheren Erledigung der Geschäfte es nöthig findet, können in den verschiedenen Staaten Hilfs-Bureau's eingerichtet werden, die unter Verwaltung eines Direktors oder Bevollmächtigten, nebst zwei bis fünf Aufsichts-Commissaren stehen. Die Ernennung des Direktors und der Aufsichts-Commissare geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher auch die Vergütung für den Direktor bestimmt.

Die Aufsichts-Commissare erhalten dagegen zehn Prozent von dem in ihrem Bezirk erübrigten Netto-Gewinne. Zur Vorbeugung solcher Handlungen, welche mit den Statuten oder mit dem Interesse der Gesellschaft nicht übereinstimmen, können den Hilfs-Bureau's auch ein oder mehrere Inspektoren beigegeben werden.

Gewinnvertheilung.

Art. 28.

Der Gewinn, worunter auch die Zinsen von belegten Geldern begriffen sind, wird nach Vorabzug von vier Prozent für die Aktionäre, folgendermaßen vertheilt:

sechzig Prozent an die Aktionäre,

zwanzig Prozent an den Verwaltungsrath und die Central-Direktion

und zwanzig Prozent für den Reservefonds.

Sobald letzterer bis zur Hälfte des Grundkapitals angewachsen ist, werden die dafür bestimmten zwanzig Prozent mit fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an den Verwaltungsrath und an die Central-Direktion vertheilt.

Der Reservefonds wird besonders verwaltet, die Zinsen davon werden jährlich dem Capital zugeschlagen.

Art. 29.

Alle Unkosten, welcher Art sie auch sein mögen, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Kosten für Stempel der Policen haben dagegen die Versicherten zu tragen und sind beim Empfang der Policen zu erstatten.

Art. 30.

Die beiden Direktoren erhalten zehn Prozent vom Netto-Gewinn und außerdem eine von dem Verwaltungsrathe bei Ermittlung dieser zehn Prozent zu bestimmende besondere Gratifikation.

Art. 31.

Im Fall zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion, oder zwischen dem Verwaltungsrathe und der Central-Direktion einerseits und den Aktionären andererseits Differenzen entstehen, welche nicht in Güte beigelegt werden können, soll zunächst eine Berufung an die Aufsichts-Commissare stattfinden. Wollen die Betheiligten sich dabei aber nicht beruhigen, so soll die Angelegenheit der Entscheidung von drei sachkundigen und unparteiischen Schiedsmännern unterzogen werden. Zu Schieds-

richtern erwählt jede Partei einen, der Dritte wird, wenn sich die Parteien darüber nicht einigen können, durch das competente Gericht ernannt. Bei dem Ausspruch dieses Schiedsgerichts hat es lediglich sein Bemühen.

Art. 32.

Wird die Auflösung der Gesellschaft früher beschlossen, als in Art. 3. festgesetzt ist, so wird solches durch den Verwaltungsrath zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nach dieser Veröffentlichung und nach geschehener Trennung werden die Gesellschaftsbücher, Papiere und Geldwerthe bei dem ältesten der Aufsichtskommissare aufbewahrt.

Art. 33.

Alle Abänderungen dieser Statuten sind der landesherrlichen Genehmigung unterworfen.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg u. s. w., u. s. w., u. s. w.

In Entscheidung auf das bei **Uns** eingereichte Gesuch des Herrn **W. D. F. Schas** zu **Zeyst** und vier Anderen, womit der Entwurf über eine in Zeyst zu errichtende anonyme Handels-Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ genannt, vorgelegt und **Unsere** Genehmigung dazu erbeten ist;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Minister vom 22. Februar 1862, No. 129, 2te Abtheil.;

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Unsere Genehmigung zu dem vorgelegten Entwurf über Errichtung der vorbenannten anonymen Gesellschaft „**Versicherungs-Bank Kosmos**“ zu ertheilen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 23. Februar 1862.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister
(gez.) **Dübier.**

Mit dem Original übereinstimmend.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug.

Der General-Secretair beim Justiz-Departement
(gez.) **de Jonge.**

Die Hauptniederlassung der Lebens-Versicherungs-Bank „**Kosmos**“ für Preußen ist in Berlin begründet und Herr **Carl von Seimburg**, Mohrenstr. 22 u. 23, zum General-Bevollmächtigten ernannt.